

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 2

Freitag, den 17. April 2020

Nummer 7



Foto: C. Reinhardt

Frühlingserwachen

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 07/2020

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- Corona-Verordnung
- Beschlussprotokoll vom 24.02.2020

Gemeinde Oberheldrungen

- Beschlussprotokoll vom 18.02.2020

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

- Erreichbarkeit der Mitarbeiter des AZV
- Fäkalschlammabfuhr Tourenplan 2020

Information aus den Ämtern

- Ordnungsamt informiert über Fundsache
- Bauamt informiert – Neue Straßenschilder im Stadtgebiet

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdienstinformation

Informationen

- MITNETZ GAS überprüft Gasleitungen

Wissenswertes

- Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Polizeiinspektion Kyffhäuser, Polizeistation Artern
Bergstraße 4, 06556 Artern/Unstrut
Telefon: 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Informationen zu den Sprechtagen

Wichtiger Hinweis: keine Sprechtage

An alle Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden bis auf Widerruf keine Sprechtage durchgeführt. Dies betrifft auch die Sprechzeiten der Schiedsstelle, des Kontaktbereichsbeamten und des Revierförsters. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Maßnahme unumgänglich.

Sobald die Beschränkungen aufgehoben werden, sind wir wieder zu den gewohnten Sprechzeiten für Sie erreichbar.

Ihre Verwaltung

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
info@anderschmuecke.de

Der Bürgermeister Tel. 034673 / 72-12

Sachgebietsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-24

Sekretariat Tel. 034673 / 72-10

Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11

Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23

Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-10

Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-23

Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132

Vollzugsdienst. Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18

Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136

Standesamt Tel. 034673 / 72-17

Standesamt und Friedhofsverwaltung Fax 034673 / 72-15

Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21

Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25

Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138

Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16

Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26

Haushalt Tel. 034673 / 72-26

Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

..... Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

(oder nach Vereinbarung) Tel. 034673/91413

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

..... Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

..... Tel.034673/70910

..... Fax: 034673/70922

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr

..... Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldrungen Tel. 034673 / 91376

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178

Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522

Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 0151 12750200

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke
(Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat	Tel. 034673 /99879
.....	Fax 034673 / 91462
Werkleiter	Tel. 034673 / 99877
Finanzen	Tel. 034673 / 99878
Gebühren und Kasse	Tel. 034673 / 91461
Niederschlag und Fäkalschlamm	Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus Artern, Markt 14

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
im Zimmer 8

jeden 2. Dienstag
im Monat.....von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Thüringer Verordnung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-) Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden

müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5**Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugendberufshilfs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

**Schließung von Einzelhandelsgeschäften;
Beschränkungen von
Dienstleistungen, Handwerks- und
Beherbergungsbetrieben**

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerieien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,

10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teilverkaufsstellen,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist.

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektiorechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7**Schließung von Gastronomiebetrieben**

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8**Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG**

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betrieberlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastruk-

turen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
 2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,
- sind untersagt.

§ 11

Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet

(1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die

Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

(3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.

(4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls

nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamtes vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.
 (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 26.03.2020
 Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Beschlussprotokoll vom 24.02.2020

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt An der Schmücke

01. Sitzung am 24.02.2020

Beschluss Nr. B 2020/0001 (Vorlagen-Nr. V 2020/0001)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Änderung der Ausschussbesetzung der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über folgende Änderungen in der Ausschussbesetzung:

Haupt- und Finanzausschuss:		
Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Roland Schmidt	Ines Pfau
Ordnungs- und Bauausschuss:		
Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Enrico Steinkopf	Roland Schmidt

Sozial- und Kulturausschuss:

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Ines Pfau	Annika Schlücke

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	21
angenommen lt. Antrag	21
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0002 (Vorlagen-Nr. V 2020/0002)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates zur Änderung des Stadtnamens von „An der Schmücke“ in „Heldrungen“ unter Verwendung des Zusatzes „Stadt“

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt An der Schmücke beschließt den Beschluss mit der Nummer: B 2019/0128 (Beschlussvorlagen Nummer: V 2019/0138) vom 30.09.2019 aufzuheben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **abgelehnt**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	21
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	13
Stimmenthaltungen	1

Beschluss Nr. B 2020/0003 (Vorlagen-Nr. V 2020/0003)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Errichtung eines Verkehrsspiegels an der Ausfahrt Schlossstraße zur Hauptstraße

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Errichtung eines Verkehrsspiegels auf der angrenzenden Grünfläche an der Ausfahrt Schlossstraße zur Hauptstraße.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	21
angenommen lt. Antrag	21
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0004 (Vorlagen-Nr. V 2020/0007)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Friedhofssatzung der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung der Stadt An der Schmücke

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	21
angenommen lt. Antrag	16
angenommen mit Änderung	3
Antrag abgelehnt	2
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0005 (Vorlagen-Nr. V 2020/0004)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Unterzeichnung des Vertrages über die forsttechnische Leitung im Wald der Stadt An der Schmücke (Beförsterungsvertrag)

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt An der Schmücke möge die Unterzeichnung des Vertrages über die forsttechnische Leitung im Wald der Stadt An der Schmücke (Beförsterungsvertrag) durch den Bürgermeister beschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	21
angenommen lt. Antrag	21
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0006 (Vorlagen-Nr. V 2020/0008)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs zur 1. Änderung Bebauungsplan „Bretlebener Weg“, An der Schmücke OT Oldisleben

Beschluss

1. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf und die dazugehörige Begründung werden entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 a und 13 b BauGB öffentlich für die Dauer eines Monats ausgelegt. Auf den Ort und die Dauer wird mit einer Vorlaufzeit von einer Woche hingewiesen. Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
3. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung und die Auslegung durchzuführen und die TÖB vom Termin der Auslegung zu informieren.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	21
angenommen lt. Antrag	21
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0002 (Vorlagen-Nr. V 2019/0027)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oberheldungen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt über die als Anlage beigefügte Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oberheldungen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	8
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0003 (Vorlagen-Nr. V 2020/0002)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Gewährung von Ehrensold gemäß Regelung im § 8 Abs. 7 ThürKWBG an Herrn Reinhard Klimek auf der Basis seines Antrages vom 12.12.2019

Beschluss

Der Gemeinderat möge über den Antrag vom 12.12.2019 von Herrn Reinhard Klimek zur Gewährung von Ehrensold gemäß § 8 Abs. 7 ThürKWBG beschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	4
Antrag abgelehnt	3
Stimmenthaltungen	1



Erreichbarkeit der Mitarbeiter des AZV „Thüringer Pforte“

Sehr geehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen,

derzeit ist es wichtig, die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen. Aus diesem Grund finden seit dem 16.03.2020 keine Sprechzeiten mehr statt. Selbstverständlich sind wir weiterhin für Sie da. Ab dem 30.03.2020 arbeitet die Verwaltung im 2-Schicht-Betrieb, damit auch im Notfall ein Ansprechpartner für Sie da ist. Wir möchten Sie bitten, sich telefonisch oder per E-Mail (info@azv-thueringer-pforte.de) an uns zu wenden:

Frau Tettenborn (allg. Verw.)	034673/99879	(Mo - Do 7.00 - 11.30 Uhr)
Frau Kraft (Schmutzwasser-beseitigung)	034673/91461	(Mo - Fr 7.00 - 11.30 Uhr)
Frau Grube (Niederschlagswasser-beseitigung, Grubenentleerung)	034673/91463	(Mo - Fr 7.00 - 11.30 Uhr)
Frau Webendorfer (Buchhaltung)	034673/99878	(Mo - Fr 12.00 - 17.30 Uhr)

Bleiben Sie gesund!

gez. N. Schädlich
Werkleiterin

Anzeige

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE

Gemeinde Oberheldungen

Beschlussprotokoll vom 18.02.2020

Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldungen

01. Sitzung am 18.02.2020

Beschluss Nr. B 2020/0001 (Vorlagen-Nr. V 2020/0004)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Vergabe der Betreuung des Freibades Oberheldungen für die Jahre 2020-2028 und Abschluss eines Betreibervertrages zwischen der Gemeinde Oberheldungen und dem Bade- und Freizeitsportverein Oberheldungen-Harras e. V., Vorsitzende Frau Klaudia Daßler, in 06577 Oberheldungen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Angebotes des Bade- und Freizeitsportverein Oberheldungen-Harras e.V. die Betreuung des Freibades Oberheldungen-Harras unter Abschluss eines Betreibervertrages für die Dauer von 8 Jahren (01.03.2020 - 31.12.2028) an den Verein zu übertragen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	7
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	1

Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung

im Verbandsgebiet des AZV „Thüringer Pforte“ 2020

Kalender-woche	Datum	Ortschaft
16 - 19	13.04. - 08.05.2020	OLDISLEBEN
20 - 22	11.05. - 29.05.2020	HELDRUNGEN
23	02.06. - 05.06.2020	ETZLEBEN
24	08.06. - 12.06.2020	HEMLEBEN
25	15.06. - 19.06.2020	HAUTERODA
26	22.06. - 26.06.2020	OBERHELDRUNGEN
29 - 30	13.07. - 24.07.2020	BRETLEBEN
31	27.07. - 31.07.2020	BRAUNSDORF
32	03.08. - 07.08.2020	HARRAS
34 - 35	17.08. - 28.08.2020	REINSDORF
36 - 37	31.08. - 11.09.2020	ESPERSTEDT
38 - 39	14.09. - 25.09.2020	SACHSENBURG
40 - 41	28.09. - 09.10.2020	GORSLEBEN

Die obenstehenden Daten sind unter Vorbehalt gültig. Änderungen des Tourenplanes sind durch den AZV „Thüringer Pforte“ jederzeit möglich.

Terminvereinbarungen bitte über
Firma Rohrservice Arndt Sangerhausen
Telefonnummer: 03464 / 579144

Mit freundlichen Grüßen
AZV „Thüringer Pforte“

Informationen aus den Ämtern

Ordnungsamt informiert über Fundsache

Fundbüro teilt mit:

Im Fundbüro wurde folgender Gegenstand abgegeben:
1 Schlüsselbund
Fundort: Ortschaft Heldringen, Wallstraße

Nähere Auskünfte zu den Fundgegenständen erteilt das Ordnungsamt der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, OS Heldringen, in 06577 An der Schmücke oder Tel.: 034673/72132.

Das Bauamt informiert

Neue Straßenschilder im Stadtgebiet

An alle Bürgerinnen und Bürger,

in der 14. Kalenderwoche wurden neue Straßennamensschilder in unserem Stadtgebiet angebracht. Dies betrifft die Straßen, in denen der Straßename geändert werden soll. Wirksam wird die Änderung erst, wenn für unsere Stadt eine einheitliche Postleitzahl von der Post vergeben wurde. Die Anbringung erfolgte bereits jetzt, damit die neuen Namen bekannt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Änderung von Personaldokumenten oder Geschäftsbriefköpfen noch nicht erforderlich ist.

Nachfolgend finden Sie alle Straßen, bei denen eine Änderung erfolgte:

Ortsteil Bretleben

- Bahnhofstraße -> Am Bahndamm
- Hauptstraße -> Bretlebener Hauptstraße
- Schulstraße -> Alte Schulstraße

Ortsteil Gorsleben

- Hauptstraße -> Gorslebener Hauptstraße
- Schulstraße -> Krumme Gasse

Ortsteil Hauteroda

- Hauptstraße -> Hauterodaer Straße



Ortsteil Heldringen

- Kirchstraße -> St. Wigberti-Straße
- An der Schmücke -> Zur Thüringer Pforte



Ortsteil Hemleben

- Hauptstraße -> Große Gasse

Ortsteil Oldisleben

- Heldringener Straße -> Alte Heldringener Straße
- Hauptstraße -> Sachsenburger Straße



Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Pfarramt Heldringen

Konsequenzen der aktuellen Coronapandemie für das Gemeindeleben in unseren Gemeinden

Aufgrund der gegenwärtigen Lage und der Regelungen des Landes Thüringen sowie des Landkreises haben wir als Gemeindevorstand und damit als Leitungsgremium der ev. Regionalgemeinde und damit aller zu ihr gehörenden Kirchengemeinden in der Sitzung am 16. März bestimmt, dass

ALLE Gemeindeveranstaltungen bis zum 30. April nicht stattfinden werden.

Das betrifft Gottesdienste, Andachten, Kirchenkinos, Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauenkreise, Chöre und Instrumentalgruppen, Konzerte. Ausnahmen gelten für **Bestattungen** und andere **persönliche Notfälle**. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit Pfarrer Thomas Eichfeld oder mit mir auf.

Wir haben uns diese Entscheidung, die tief in das Gemeindeleben eingreift, nicht leicht gemacht und lange deren Angemessenheit debattiert und abgewogen. Letztlich war für uns aber ausschlaggebend, dass unsere Gemeindeveranstaltungen gerade von Personen besucht werden, für die dieses Virus besonders gefährlich ist. Wir wollen daher mit dieser Entscheidung unserer Verantwortung gegenüber unseren Gemeindegliedern und Mitmenschen gerecht werden und dazu beitragen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus zu verlangsamen.

Dennoch gibt es weiterhin geistliche Angebote für Sie:

- Ein geistliches Wort für jeden Sonntag. Unsere Idee ist: Alle feiern daheim den gleichen Gottesdienst, verbunden im Geist. Wir schicken Ihnen dieses gerne zu, melden Sie sich bei den Pfarrern. Es steht sonntags auch online auf der Internetseite der Kirchengemeinde www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/heldrungen/
Außerdem wird es als „Geistliches Wort zum Pflücken“ beim Sonntagsspaziergang vor den Kirchen bzw. Pfarrhäusern aushängen.
- Die Glocken werden zur geplanten Gottesdienstzeit läuten, um uns zum Beten für einander zu ermutigen. In Artern wird die Chorkapelle der Marienkirche sonntags zur persönlichen Andacht von 10.30 bis 11.30 Uhr geöffnet sein.
- Auch ein kirchenmusikalisches Angebot steht bereit: „Das klingende Wochenlied“
Im Internet unter www.facebook.com/KirchenmusikArtern/
- Für die Gestaltung des Karfreitags und des Osterfestes beachten Sie besonders die Aushänge

Pfarrer Thomas Eichfeld und ich stehen Ihnen bei Anfragen, für Seelsorge und in Notfällen zur Seite, verlässliche telefonische Erreichbarkeit:

Pfrn. Lena Burghardt:

Di und Do 14.00 - 17.00 sowie Fr 10.00 - 14.00

(auch über Handy) Tel.: 03466-302661 und 0176/45837193

Pfr. Thomas Eichfeld:

Mo - Mi sowie Fr: 15.00 - 18.00 Uhr, Tel.: 034673/91349

Das Gemeindebüro ist telefonisch zu den bisherigen Öffnungszeiten erreichbar.

Bitte beachten Sie in der kommenden Zeit verstärkt die Aushänge, auch die Angaben für die Veranstaltungen im Mai erfolgen unter Vorbehalt!

Bleiben Sie behütet und bewahrt durch Gottes Hand!

Im Namen des GKR Pfarrerin Lena Burghardt

Informationen

MITNETZ GAS überprüft Gasleitungen in über 300 Orten

In der Stadt An der Schmücke betrifft die Gaslecksuche die Ortschaften Heldrungen und Oldisleben.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) überprüft zwischen April und Oktober 2020 die Betriebssicherheit von rund 2.200 Kilometern Gasleitungen in ihrem Netzgebiet in Westsachsen, dem südlichen Sachsen-Anhalt und Teilen Thüringens. Der Verteilnetzbetreiber kontrolliert regelmäßig die Dichtheit des gesamten Gasrohrnetzes, der Versorgungs- und Anschlussleitungen bis einschließlich der Hauptabsperranlagen. Ab April startet die Überprüfung der Hochdruckanlagen. Ab Mai werden in mehr als 300 Orten auch innerhalb von Gebäuden liegende Leitungsteile in den Haushalten untersucht.

MITNETZ GAS arbeitet mit der Firma Vorwerk Pipeline und Anlagenservice GmbH zusammen. Die Monteure, die sich jederzeit mit ihrem Dienstausweis legitimieren können, benötigen lediglich Zutritt zu den Grundstücken, jedoch nicht zu den Haushalten selbst, so dass das nötige Abstandsgebot zu den Kunden gewährleistet ist. Die Begehung umfasst nicht die Hausinstallationsleitungen. Die Überprüfungen sind für die Gaskunden kostenfrei.

Die Arbeiten sind stark von der Witterung abhängig. Aus physikalischen Gründen kann bei Regen keine Leitungsbegehung erfolgen. Falls der Zugang zu den Grundstücken nicht gewährleistet werden kann, hinterlässt MITNETZ GAS eine Benachrichtigung, in der eine erneute Begehung in dem betroffenen Gebiet angekündigt wird.

**Heldrungen (HELDL) [MITG], Gaslecksuche (jährlich)
Oldisleben (OLDLB), Gaslecksuche (4-jährlich)**

Für Rückfragen der Anwohner steht die kostenlose Servicenummer 0800 2 120120 von Montag bis Freitag zwischen sieben und 20 Uhr zur Verfügung.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
www.mitnetz-gas.de

Hintergrund

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) mit Sitz in Kabelsketal ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS). Als Verteilnetzbetreiber ist MITNETZ GAS für Planung, Betrieb und Vermarktung der gepachteten Netze verantwortlich. Die Gasnetze haben eine Gesamtlänge von rund 7.000 Kilometern und erstrecken sich über Teile der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg.

Wissenswertes

Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Vor 110 Jahren wurde der Grundstein für die neue Sankt Johanniskirche in Oldisleben gelegt. In den Grundstein legte man eine Urkunde mit Nachrichten für spätere Generationen. Erinnert wird im Zusammenhang mit dem Kaliwerk an den Bau der Nebenbahn von Oldisleben nach Esperstedt. Es ist eine Teilstrecke der Bahn Esperstedt - Greußen. Anschlussgleise erhielten die Zuckerfabrik und natürlich das Kaliwerk. Weiter berichtet die Urkunde: „Der Personenverkehr auf dieser Strecke ist mäßig. Für diesen bleibt Heldrungen die nächste Eisenbahnstation, wenn sie auch zu Fuß erst in etwa einer halben Stunde zu erreichen ist.“ Diese Urkunde enthält auch Informationen über den Bau des Wasserwerkes im Jahr 1909 in der heutigen Karl-Marx-Straße. Für die Oldisleber Einwohner war das ein großer Fortschritt, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurde das benötigte Wasser aus den im ganzen Dorf verteilten Brunnen geholt. Gespeist wurde das Wasserwerk aus den Quellen der gegenüberliegenden Grundstücke. Weitere Informationen gibt die Urkunde über die Zuckerfabrik. Sie wurde 1872 in der Esperstedter Straße erbaut und gab vielen Oldislebern Arbeit. Die „politischen“ Aufgaben wurden von Bürgermeister Lothar Krippendorf geleitet. Er trat 1901 seinen Dienst in Oldisleben an. „Bürgermeister-Stellvertreter“ war Schuhmachermeister Otto Becker. Nach dem Ableben von Pfarrer Paul Stöhsner wurde der „Pfarrdienst“ verwaltet „vom 1. Januar bis Ende März d.J.“ durch „die Geistlichen der Ephorie Allstedt, seit 1. April d.J. von Pfarrer Strümpfel aus Sachsenburg.“ Im Jahr 1910 betrug die Einwohnerzahl „2 400 Seelen“.

Quelle: Kirchenunterlagen

H. Amme



Impressum

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.